

Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter hat am 22.06.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Auslandssemester
- § 7 Weitere Prüfungsformen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Fachöffentliche Präsentation der Master-Thesis
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

- (1) Studierende erwerben Wissen im Bereich internationaler und interkultureller Sozialer Arbeit, das im Allgemeinen auf den in den Bachelorstudiengängen erworbenem Grundwissen aufbaut. Sie können unterschiedliche Verständnisse von Sitten und Gebräuchen und Normen in Gesellschaften einschätzen und bewerten. Sie kennen die unterschiedlichen Ansätze, die in den multidisziplinären Fachdebatten diskutiert werden. Sie können diese Zugänge und Konzepte analysieren und im Kontext ihrer Praxiserfahrung reflektieren. Sie sind fähig Visionen bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit zu entwickeln und diese im nationalen und internationalen Kontext in Handlungsmuster umsetzen bzw. entsprechende Handlungsmethoden anwenden. Dabei deuten sie internationale Entwicklungen im Bereich der Ökonomie, der Entwicklung von international agierenden Organisationen, im Bereich von Entwicklung sozialer Strukturen und

neuen Politikkonzepten für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur. Sie können Risiken und drohende Krisen erkennen und können Konfliktlösungsstrategien in ihrer Wirksamkeit einschätzen. Dabei gelingt es ihnen immer besser eigene Vorschläge zu entwickeln. Sie kennen sich insbesondere in der Entstehung sozialer, auch religionsbedingter Konflikte aus und können historische und ökonomische Zusammenhänge deuten und Konfliktmuster erkennen. Im Rahmen von international tätigen Organisationen sind sie in der Lage partiell umsetzbare Konzepte für Teillösungen zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen. Im Rahmen von Forschungsprojekten können sie konzeptionelle Ansätze und Praktiken in ihrer Wirksamkeit analysieren und die Ergebnisse evaluieren.

- (2) Die im Studium vermittelten Kompetenzen zielen vor allem auf Tätigkeiten in international arbeitenden Organisationen, die im Rahmen der sozialen Arbeit tätig sind. Ein weiteres Arbeitsfeld für Absolvent/-innen sind Verbände, die im Inland mit Flüchtlingen und / oder Migrant/-innen arbeiten und sich als Lobbyisten in der Politikberatung verstehen. Weitere Tätigkeitsfelder sind Organisationsberatung, Flüchtlingsberatung, Arbeit mit Migrant/-innen, Arbeit in Ämtern und Ministerien sowie in Wohlfahrtsverbänden und internationalen NGOs.
- (3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Kompetenz, Handlungsmuster zu entwerfen und daraus Handlungsmethoden abzuleiten und diese umzusetzen. Sie kennen die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Handlungsräume und können die Folgen ihrer Entscheidungen und Handlungen einschätzen. Sie erkennen Risiken von Fehldeutungen und falschen Entscheidungen. Sie kennen die Bedeutung von Netzwerken und sind in der Lage, Netzwerke zu schaffen und zu steuern.
- (4) Herausgehobene Studien- und Kompetenzziele des MA-Studienganges:
Studierende
 - kennen die Ansätze von Diversity, Interkulturalität, Intersektionalität und können diese können diese auf Praxisfelder im internationalen Zusammenhang beziehen.
 - kennen die einschlägigen Migrations- und Integrationstheorien und können die daraus entstehenden interkulturellen und transnationalen Fragestellungen entwickeln.
 - verstehen Handlungskonzepte der internationalen und interkulturellen Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Kulturen.
 - können individuelle und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse reflektieren und sie in das Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Moderne einordnen.
 - wissen um die unterschiedlichen Verständnisse von Bildung, Gesellschaften und entwickeln daraus friedenspädagogische Konzepte.
 - können Grundkenntnisse des internationalen Rechts darstellen und die beruflich relevanten Menschenrechtspakte auf die Praxis des Arbeitsfeldes Internationale Soziale Arbeit anwenden.
 - entwickeln ein kontextbezogenes Verständnis der organisationstheoretischen und – praktischen Wirkzusammenhänge in transnationalen und multikulturellen Organisationen.
 - können selbstständig Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Sozialwirtschaft im internationalen Bereich durchführen.
 - bauen ihre Forschungskompetenzen aus, um selbstständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.
 - generieren Fähigkeiten, die im Sozial- und Bildungsbereich nachhaltiges Denken und selbststeuernde Lernprozesse begleiten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Pädagogik / Erziehungswissenschaften, Ethnologie, Anthropologie, Politologie, Soziologie, Regionalwissenschaften.

- (2) Bewerber/-innen müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C 1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder UniCert II erbringen.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zugangsvoraussetzungen muss der Bewerber/ die Bewerberin eine Gesamtpunktzahl von 75 der 100 möglichen Punkte nach Maßgabe folgender Kriterien erreichen, um den Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

In die Punktevergabe werden folgende Kriterien einbezogen:

1.
Gesamtprädikat des ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschlusses gemäß folgender Staffellung:

1,0 - 1,1	60 Punkte
1,2 - 1,3	55 Punkte
1,4 - 1,5	50 Punkte
1,6 - 1,7	45 Punkte
1,8 - 2,2	40 Punkte
2,3 - 2,5	35 Punkte

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, und können die Bewerberin / der Bewerber den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachweisen, fließt die Durchschnittsnote des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten in die Punktevergabe nach Satz 1 ein. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses gemäß Absatz 6.

2.
Der Nachweis einer für den Masterstudiengang erforderlichen Qualifikation auf Grundlage eines fachgebundenen Auswahlgesprächs fließt zu 40 von Hundert (maximal 40 Punkte) in die Punktevergabe ein. In einem 30-minütigen Auswahlgespräch soll der Bewerber / die Bewerberin zeigen, dass er über die für den Masterstudiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Datum der Gespräche wird ortsüblich 2 Monate zuvor bekannt gegeben. Wer nicht teilnimmt, erhält 0 Punkte.

Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird geprüft, ob der Bewerber / die Bewerberin über die für Masterprogramm erforderlichen Vorkenntnisse verfügt.
Inhalt des Auswahlgesprächs ist die Präsentation einer Projektskizze für das Auslandssemester und die inhaltlich und fachliche Diskussion der Präsentation.

Im Rahmen der Bewertungsentscheidung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Herausarbeitung einer Fragestellung
- Kennzeichnung des Gegenstandes
- Darstellung der Methode
- Aufbau / Struktur / Gestaltung / Zeitmanagement

Jedes dieser Kriterien wird anhand folgenden Bewertungsschemas bewertet:

0	= nicht gegeben bzw. nicht dargestellt
1 - 2	= geringfügig gegeben bzw. dargestellt
3 - 4	= ansatzweise gegeben bzw. dargestellt
5 - 6	= teilweise gegeben bzw. dargestellt

- 7 – 8 = überwiegend gegeben bzw. dargestellt
9 – 10 = uneingeschränkt gegeben bzw. dargestellt

- (4) Zum fachgebundenen Auswahlgespräch sind alle Bewerber/-innen zuzulassen, die die unter Absatz 1 bis 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und die Vergabe der Punkte gemäß Absatz 3 erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Hochschuldozent/-innen zusammen, die durch den Fakultätsrat bestimmt werden. Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt.
- (5) Die Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang endet am 31. Mai des Jahres. Im Jahr 2015 endet die Bewerbungsfrist am 15. Juli 2015. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. und 2. Studiensemester mit 9 Pflichtmodulen, | 60 Credits |
| 3. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul, | 30 Credits |
| 4. Studiensemester mit 3 Pflichtmodulen und Masterthesis, | 30 Credits |
- (6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach
Code,

Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

§ 6 Auslandssemester

- (1) Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch eine Lehrveranstaltung begleiteter, selbstorganisierter Auslandsaufenthalt im dritten Semester. Er ist in einem Arbeitsfeld der Internationalen Sozialen Arbeit zu absolvieren. Die Masterarbeit ist thematisch mit dem Auslandsaufenthalt zu verknüpfen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch in Deutschland in einer Organisation mit internationaler Einbindung stattfinden.

§ 7 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in § 8 RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form erbracht werden:

Modulspezifische Prüfungsleistung (MPL): Die Studierenden nähern sich selbstorganisiert einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPL, die sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses) zusammensetzt, überprüft, ob der Studierende/ die Studierende anspruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann.

Schriftliche Leistung zensiert (SLZ): Schriftliche Leistung zensiert (SLZ): Hausarbeit, (verschriftlichtes) Referat, Vortrag, Präsentation, Forschungsskizze, Projektbericht, Test o.s.ä.

Schriftliche Leistung unzensiert (SLU): Protokoll, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag o.s.ä.

Aktive Teilnahme: Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die MA-These basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-These hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbar elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.
- (3) Für die Zulassung zur MA-These sind alle Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Semesters zu erbringen.

§ 9 Fachöffentliche Präsentation der Master-Thesis

Die Ergebnisse der Praxisforschung, die im Kontext des Auslandssemesters erarbeitet wurden und die in der Masterarbeit präsentiert und reflektiert sind, werden in einer von den Studierenden selbständig vorbereiteten und organisierten Form präsentiert.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2015/2016 aufnehmen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 25.06.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 24), zuletzt geändert am 21.03.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 32), treten vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit vom 25.06.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 24), zuletzt geändert am 21.03.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 32) bis zum (Sommersemester 2017) Anwendung. Ab dem Wintersemester 2018/2019 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 22.06.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe
Leiter
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Friso Ross
Dekan
Fakultät ASW

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits*	Lehre in SWS
MA1M1.1	Diversität, Recht, Kultur	P	1. - 2.	15	8
MA1M2.1	Entwicklung, Moderne, Transformationen	P	1. - 2.	15	8
MA1M3.1	Länder, Themen, Politiken	P	1. - 2.	15	8
MA1M4.1	Forschung und Praxis I	P	1. - 2.	15	6

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits*	Lehre in SWS
MA3M4.2	Auslandssemester	P	3.	30	4
MA4M4.3	Forschung und Praxis II	P	3. und 4.	15	4
MA4M4.4	Masterthesis	P	4.	15	2

* Bei semesterübergreifenden Modulen werden die Credits erst bei erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.

Anlage 2 Prüfungsplan

PZ: Prüfungen im Prüfungszeitraum

- K Prüfung - Klausur
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
MPL Modulspezifische Prüfungsleistung

SB: Prüfungsleistung studienbegleitend

- AT Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag etc.
SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Forschungsskizze, Projektbericht, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Vortrag, Präsentation u.a.)
SLU Protokoll, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag u.a.
MA Masterarbeit

1. bis 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MA1M1.1	Diversität, Recht, Kultur	SB	AT, SLZ	-	1 - 2	15	15
MA1M2.1	Entwicklung, Moderne, Transformationen	PZ	AT MP	45	1 - 2	15	15
MA1M3.1	Länder, Themen, Politiken	SB	AT SLZ	-	1 - 2	15	15
MA1M4.1	Forschung und Praxis I	SB	AT SLU	-	1 - 2	15	-
MA3M4.2	Auslandssemester	SB	AT MPL	-	3	30	15
MA4M4.3	Forschung und Praxis II	SB	AT SLU	-	3 - 4	15	-
MA4M4.4	Masterthesis	SB	MA MPL	-	4	15	30
							10